

## Kriterien zur Beurlaubung

### LHG § 61

#### Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

#### Gründe für Beurlaubungen an der HMDK:

- Krankheit (in Falle einer längerfristigen Erkrankung ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus möglich, bis zur Wiederherstellung der Studierfähigkeit)
- Schwangerschaft
- Kindererziehung (eine Beurlaubung ist zunächst bis zum 3. Geburtstag des Kindes möglich, über eine weitere Verlängerung ist im Einzelfall zu entscheiden)
- Besondere familiäre Situation (z.B. häusliche Pflege von Angehörigen)
- Besondere wirtschaftliche Situation (*Anmerkung: hier ist insbesondere auch zu prüfen, ob Sie ein Sozialstipendium der HMDK bekommen können*)
- Auslandsaufenthalt (bei einem Erasmus-Aufenthalt erfolgt eine Beurlaubung, da das Studium zu diesem Zeitpunkt nicht in Stuttgart stattfindet. Da Studienleistungen aus dem Erasmus-Semester auf Grund der Förderung durch die EU anschließend angerechnet werden, wird das Erasmus-Semester in der Zählung der Fachsemester als reguläres Studiensemester berücksichtigt. Sollte das Erasmus-Semester nicht vollständig mit dem Studienplan in Stuttgart kompatibel sein, kann eine Studienverlängerung beantragt werden).
- Praktikum bzw. Zeitvertrag
- Probejahr und Stelle (hier kann eine Beurlaubung auch nach dem Probejahr für den Beginn der Dienstzeit erfolgen, d.h. für mehr als zwei Semester)
- Orchesterakademie (die Beurlaubung kann für die gesamte Dauer der Akademiezeit, d.h. bis vier Semester erfolgen)
- Besonderes künstlerisches Vorhaben (z.B. eine längere Tour mit einer Band oder eine Tournee mit einem besonderen Ensemble)
- Berufliche Orientierung, Phase zur Neuorientierung
- bei Doppelstudium: Beurlaubung nur in einem der Studiengänge, insbesondere bei anstehenden Prüfungen.

Dem Antrag auf Beurlaubung ist ein Nachweis (Kopie eines Attests, eines Mutterpasses, einer Erasmus-Bestätigung, eines Vertrags, einer sonstigen Bescheinigung o.ä.) beizufügen. Anträge und Nachweise sind im E-Portal einzureichen.

Sofern entsprechende Gründe vorliegen, kann eine Beurlaubung für einen längeren Zeitraum als für zwei Semester ausgesprochen werden.

Sollte der Urlaubsgrund in der obigen Liste nicht aufgeführt sein, stellen Sie Ihr Anliegen bitte der/dem zuständigen Prorektor/in in der Sprechstunde vor.

Eine Beurlaubung kann bis zu max. 6 Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden. Sollte der Beurlaubungsgrund später eintreten, sprechen Sie bitte mit der/dem zuständigen Prorektor/in über die Möglichkeit einer späteren Studienverlängerung.

mh/26.1.2017